

halb des deutschen Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gelte, und auch sie machen keinen Unterschied zwischen den möglichen Urhebern dieser Erzeugnisse. Bekanntlich hat das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 einen gewichtigen Antheil an dem Bundesbeschlusse und es läßt sich nicht voraussetzen, daß man Seiten des preussischen Gesetzgebers bei der Abfassung des vortrefflichen und umfassenderen Gesetzes, als der Bundesbeschluss dann wurde, durch die klarere Zurückführung des Gesetzes auf das Urheberrecht gerade diesen Standpunkt verlassen wollte. Dies ist um so unwahrscheinlicher, als §. 38. auch nur von in fremden Staaten erschienenen Werken spricht, nicht von ausländischen Autoren, deren Schutz von der Reciprocität abhängt. Erst nach und nach ist man von dem früher herrschenden Grundgedanken, daß der Schutz gegen den Nachdruck eigentlich ein dem Verleger gewährtes Privilegium für Herstellung des Fabrikats sei, abgekommen; aber wenn man auch den Urheber des Geisteswerks endlich als alleinige Quelle des Verlegerrechts erkannt und gesetzlich anerkannt hat, so fehlen in keinem Gesetze doch die Spuren der leitenden Gedanken, daß vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus der Verleger der zunächst zu berücksichtigende sei. Das was die angeführte sursächliche Verordnung schon 1686 verlangt hatte, wurde nun zum Kriterium für die Berechtigung des Verlegers, nämlich der redliche Erwerb des Vervielfältigungsrechts vom Urheber (in den Gesetzen Verfasser, Autor, Schriftsteller u. genannt).

Zeigt uns nun die Geschichte der Entstehung unserer Gesetze zum Schutz des Urheberrechts in Deutschland, daß man das im Inlande erschienene Werk vor allem schützte, und nur einen redlichen Erwerb der Berechtigung Seiten des Verlegers verlangte, so ist für den Ausschluß des Ausländers von dem Rechte, dem inländischen Verleger ein Werk mit der Wirkung in Verlag zu geben, den Schutz des inländischen Gesetzes für seinen Verlagsartikel in Anspruch nehmen zu können,

2) in den allgemeinen Rechtsgrundlagen auch nicht der geringste Grund vorhanden. Mir ist kein Staat bekannt, dessen Gesetz dem Inländer verbietet, von dem Ausländer etwas zu erwerben; kein Gesetz eines Staates, welches den Inländer nicht als rechtmäßigen Besitzer anerkennt, weil der Gegenstand vom, oder auch im Auslande erworben worden ist. Im Gegentheil, die Gesetze beschäftigen sich vielfach damit, festzustellen, nach welchem Rechte ein solcher Erwerb beurtheilt werden müsse, und die Wissenschaft und Gerichtspraxis ist längst darüber einig, daß man den Erwerb nach den Gesetzen des Landes in dem er entstanden sei, beurtheilen müsse. Wäre dies nicht der Fall, so würde jedes vom Ausländer erworbene Gut im Inlande vogelfrei sein; denn der Käufer eines Sackes Kaffee muß seinen Erwerb ebenso gut von einem zur Ueberweisung Berechtigten ableiten, als der Verleger sein Verlagsrecht vom Urheber. Spräche nun das inländische Gesetz dem Ausländer das Recht ab, eine Ueberweisung vor den Gesetzen des Inlandes rechtsgültig zu bewirken, so würde der Erwerber auch kein Eigenthum an dem Sacke Kaffee erlangen. Es ist aber kein einziger Rechtsgrund denkbar, weshalb das Gesetz des Staates den Erwerb von einem Ausländer nicht schützen sollte. Denn selbst wenn wir in die älteste Zeit zurück gehen wollten, wo der Ausländer ohne Recht war, so würde der Gegenstand, der im Besitz einer völlig rechtlosen Person wäre, gleichsam herrenlos erscheinen und also dem zuerst besitzergreifenden Inländer rechtmäßig zufallen und derselbe als zuerst Besitzergreifender (*primus occupans*) ein vollständig anerkanntes Recht haben. Denn überall gilt die Besitzergreifung herrenloser Sachen als rechtmäßiger Eigenthumswerb. Darum muß man annehmen (was auch in andern Rechtsverhältnissen nie bestritten wird), daß der nach den Gesetzen des Auslandes zur Uebertragung eines Rechts Befugte die Ueberweisung an einen Inländer mit der

Wirkung ausführt, daß Letzterer den vollen Schutz seines Landesgesetzes für das erworbene Recht genießt. Auf diesem Satze beruht ja der ganze Völkerverkehr. Und dieser unangefochtene Rechtsatz erfährt keine Veränderung in dem Gesetze zum Schutze gegen Nachdruck. Im Gegentheil, der Umstand, daß auch alle anonymen Schriften auf eine Reihe von Jahren geschützt sind, beweist genügend, daß man auf die Eigenschaften des Urhebers gar nichts gegeben hat. Demnach kann man mit Recht behaupten, daß

3) die Fassung der Gesetze gar nicht erlaubt, daß der Richter untersucht, ob der Urheber ein Ausländer oder Inländer ist, sondern daß die Gesetze verpflichtet waren, den Ausländer geradezu auszuschließen, wenn man den Verleger seiner Werke im Inlande den Schutz des Gesetzes nicht genießen lassen wollte. Der Erwerb, welcher innerhalb der von den Gesetzen desjenigen Ortes, wo der Act der Erwerbung vor sich geht, gegebenen Bestimmungen geschieht, ist nach den Gesetzen aller civilisirten Länder gültig und macht den Erwerber zum Eigenthümer des erworbenen Rechtes, und sie schützen dieses Eigenthum, ohne zu fragen, wo der Veräußerer heimathsberechtigt war. Wollte die Gesetzgebung zum Schutze des Urheberrechts und Verlagsrechts von diesen anerkannten Sätzen eine Ausnahme machen, so mußte sie dies ausdrücklich aussprechen, weil es ein unentbehrlicher Grundsatz für die Gesetzauslegung ist, daß man annimmt, jedes Gesetz stehe auf den allgemeinen Grundlagen des Rechts. Die allgemeine, in allen Gesetzen vorkommende Bezeichnung des Berechtigten als „Urheber“ ohne irgend eine weitere Kennzeichnung, neben der ganz bestimmten Hinweisung auf die Eigenschaft der Verlagsartikel, daß sie im Inlande erschienen sein müssen, drückt den Willen des Gesetzgebers im Gegentheil zu der von mir angefochtenen Ansicht hinreichend aus. Ist nun nach meinem Dafürhalten in der Wissenschaft, in der Gesetzgebung und in der Gerichtspraxis kein Grund vorhanden anzunehmen, daß das Gesetz bei dem Urheberrechte eine Ausnahme bezüglich der Qualifikation der Ausländer zum Veräußern ihrer Rechte an Inländer mit dem vollkommenen gesetzlichen Erfolge gemacht habe, so besteht dagegen

4) geradezu eine strenge Pflicht des Gesetzgebers, den Inländer in seinen wohl erworbenen Rechten zu schützen. Ich für meinen Theil betrachte diesen Schutz allerdings, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, als eine nothwendige Folge des vorhandenen Rechtes, keineswegs als ein Privilegium, welches das positive Gesetz aus Zweckmäßigkeitsrücksichten ertheilt. Für Diejenigen aber, welche den Rechtsanspruch des Verlegers auf Schutz leugnen, muß die Zweckmäßigkeit durchschlagen. Der Nachdruck ist, wie jeder Eingriff in Vermögensrechte, etwas vollkommen Unsittliches; in unsern Staaten ist er etwas Unrechtliches daneben noch durch das Gesetz geworden. Daß dieses nicht allenthalben gleich stark empfunden und anerkannt wird, liegt in der Neuheit der Anerkennung, welche das Urheberrecht in dem Rechtssystem nicht allein, sondern auch in der Rechtsüberzeugung gewonnen hat; und die Verspätung dieser Anerkennung ist zum größten Theil von der unseligen Unfähigkeit römischer Juristen, über das *Corpus juris* hinaus etwas zu begreifen, abzuleiten. Keinem Staate hat es aber jemals Vortheil gebracht, das Unrecht, das Unsittliche in irgend welcher Form zu dulden: es wirkt der einzelne Nachlaß vom Recht entsittlichend für das Ganze. Daneben aber muß der Staat, wenn er geordnete Verhältnisse haben will, alle Einrichtungen treffen, die Arbeit seiner Angehörigen zu schützen. Schlimm ist es, wenn der Mangel der Rechtsausbildung eines Nachbarstaates ihn nöthigt, die Reciprocität zur Bedingung des Rechtsschutzes, den der nachbarliche Staatsbürger ansprechen will, zu machen. In keiner Weise läßt es sich aber rechtfertigen, dem eigenen Bürger den nöthigen Rechtsschutz ohne allen und jeden Grund zu versagen, indem man das, was er sich mit Arbeit und Kostenaufwand geschaffen, zum verdienten Gewinn daraus zu ziehen, jedem